Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6816**

17. Wahlperiode 22. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6742 –

Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf

Vorbemerkung der Fragesteller

Weder die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a bzw. § 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch die Anschlussregelung der Innenministerkonferenz (IMK) von Ende 2009 konnten das allseits beklagte Problem der massenhaften Kettenduldungen wirksam beenden. Ende 2010 lebten immer noch über 87 000 lediglich geduldete Personen in Deutschland, über 53 000 von ihnen bereits seit mehr als sechs Jahren (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4631). Hinzu kommen über 30 000 ausreisepflichtige Menschen, denen nicht einmal eine Duldung, sondern z. B. lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung" erteilt wurde. Knapp 19 000 von ihnen leben ebenfalls bereits seit über sechs Jahren in Deutschland, genauso wie über 4 000 Asylsuchende. Mithin gab es Ende 2010 über 75 000 Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, obwohl sie bereits langjährig in Deutschland leben. Diese Unsicherheit ist für die Betroffenen unerträglich, aber auch gesellschaftlich ist es unverantwortlich, Menschen, die langjährig in Deutschland leben, systematisch zu desintegrieren und ihnen einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und damit verbundene Rechte dauerhaft zu verwehren.

Über 35 000 Menschen erhielten bundesweit ein (vorläufiges) Bleiberecht infolge der gesetzlichen Altfall- bzw. der IMK-Anschlussregelung. Nur etwa 7 500 von ihnen konnten eine vollständige eigenständige Lebensunterhaltssicherung nachweisen, die anderen lediglich eine überwiegende oder teilweise Lebensunterhaltssicherung oder ernsthafte Bemühungen um einen Job bzw. galten für sie Sonderregelungen aufgrund von Ausbildung und Schulbesuch.

Die Zahl der Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus wird sich zum Jahreswechsel 2011/2012 vermutlich noch einmal deutlich erhöhen, da dann die im Rahmen der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelung – häufig nur „auf Probe" – erteilten Aufenthaltserlaubnisse verlängert werden müssen. Insbesondere wegen der Anforderungen zur nachzuweisenden eigenständigen Lebensunterhaltssicherung werden Tausende nach Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren und in die „Kettenduldung" zurückfallen, obwohl sie häufig längst integriert sind (auch wenn sie zum Teil noch auf staatliche Hilfsleistungen angewiesen sein sollten) und auch unklar ist, ob Abschie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bungen überhaupt durchgesetzt werden können. Es geht um Menschen, die zum Stichtag 1. Juli 2007 seit mindestens sechs bzw. acht Jahren (Familien/Einzelpersonen) in Deutschland leben mussten, d. h. dass sie Anfang 2012 seit über zehneinhalb bzw. seit über zwölfeinhalb oder mehr Jahren in Deutschland leben werden! Der Entzug der Aufenthaltserlaubnis oder gar die Aufenthaltsbeendigung in diesen Fällen ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller völlig unzumutbar und auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Gesetzliche Maßnahmen bis zum Ende des Jahres sind deshalb dringend erforderlich. Die seit dem 1. Juli 2011 geltende Regelung nach § 25a AufenthG „bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ stellt nur für eine abgegrenzte Teilgruppe eine Lösung dar, nämlich für diejenigen, deren Verbleib aus Sicht der Regierung im nationalen Eigeninteresse als nützlich erachtet wird: erfolgreich ausgebildete junge Menschen. Zwar beinhaltet § 25a AufenthG erstmals – wie von Verbänden, Kirchen und der Opposition seit Jahren gefordert – eine rollierende und keine einmalige Stichtagsregelung. Die Bedingungen im Übrigen sind jedoch zu restriktiv, insbesondere hinsichtlich der von den Eltern der begünstigten Jugendlichen geforderten vollständigen Lebensunterhaltssicherung zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Der Bundesrat hatte noch eine „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung für ausreichend erachtet, die Koalition (CDU, CSU und FDP) nahm hier jedoch eine Verschärfung vor. Die Regelung nimmt damit sehenden Auges in Kauf, Eltern von ihren Kindern nach einem langjährigen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland zu trennen.

Soweit noch nicht alle Bundesländer die angefragten Informationen übermittelt haben sollten, erklären sich die Fragestellerinnen und Fragesteller zur möglichst vollständigen Beantwortung der Anfrage für diesen Fall vorsorglich mit einer Fristverlängerung einverstanden.

1. Wie viele Personen haben bis zum 30. Juni 2011 nach Angaben der Bundesländer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf Probe im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 bzw. nach der „Altfallregelung“ des § 104a AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Sämtliche Zahlen beziehen sich auf Anträge zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe.

Bundesland	Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Berlin	1 540
Bremen	1 450
Hamburg	994
Mecklenburg-Vorpommern	321
Nordrhein-Westfalen*	k. A.
Rheinland-Pfalz	1 142
Saarland	545
Sachsen-Anhalt	555
Thüringen	337

* In der von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Statistik wird die Zahl der Verlängerungsanträge nicht erfasst.

Von den Bundesländern, die in der Tabelle nicht genannt sind, liegen Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2010 vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Februar 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/4631 wird verwiesen.

2. Wie viele dieser Anträge waren nach Angaben der Bundesländer zum Stand 30. Juni 2011 noch nicht entschieden, wie viele hatten sich erledigt, und wie viele waren zu diesem Datum abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren), und welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Sämtliche Zahlen beziehen sich auf Anträge zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe.

Bundesland	Noch nicht entschieden	Erledigungen	Ablehnungen	davon nach Ziffer 2c des IMK-Beschlusses	davon nach Ziffer 2d des IMK-Beschlusses
Berlin	43	2	11	2	9
Bremen	91	27	67	67	0
Hamburg	20	0	1	1	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	5	22	15	6
Nordrhein-Westfalen	k. A.	k. A.	648	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	61	63	51	28	23
Saarland	36	1	0	0	0
Sachsen-Anhalt	16	15	57	k. A.	k. A.
Thüringen	23	8	8	7	1

Von den Bundesländern, die in der Tabelle nicht genannt sind, liegen Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2010 vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Februar 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/4631 wird verwiesen.

3. Wie viele Personen hatten nach Angaben der Bundesländer zum 30. Juni 2011

   a) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,

   b) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,

   c) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,

   d) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 AufenthG aufgrund überwiegender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung,

   e) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 6 AufenthG im Rahmen einer Härtefallregelung für Auszubildende, Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern u. a. (bitte – soweit möglich – differenzieren),

   f) eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage

   erhalten (bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren, bezüglich Nordrhein-Westfalens bitte differenzierte Angaben entsprechend der dortigen Ausführungsregelung machen)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Zu 3a	Zu 3b	Zu 3c	Zu 3d	Zu 3e	Zu 3f
Berlin	11	15	1 040	169	220	29
Bremen	203	50	433	85	135	78
Hamburg	81	23	669	108	92	1
Mecklenburg-Vorpommern	61	24	112	34	12	51
Rheinland-Pfalz	203	50	175	299	132	108
Saarland	39	6	84	237	47	4
Sachsen-Anhalt	87	35	154	77	21	8
Thüringen	73	11	116	63	20	15

Der Anwendungsbereich der nordrhein-westfälischen Ausführungsregelung vom Dezember 2009 umfasst neben den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG sowie die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der nordrhein-westfälischen Anordnung vom 11. Dezember 2006. Aus diesem Grund ist aus den von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Zahlen eine Aussage, die sich auf die Personen beschränkt, die am 31. Dezember 2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe waren, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen für Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen 5 155 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert, davon sind 2 207 einbezogene Familienangehörige. Von den verbleibenden 2 948 Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

im Sinne der Frage 3a: 758,

im Sinne der Frage 3b: 345,

im Sinne der Frage 3c: 1 845.

Aktualisierte Zahlen im Sinne der Untergliederung der Fragen 3d bis 3f liegen nicht vor. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Februar 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/4631 verwiesen.

Von den übrigen Bundesländern, die in der Tabelle nicht genannt sind, liegen Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 2010 vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Februar 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/4631 wird verwiesen.

4. Wie viele in Deutschland lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 30. Juni 2011 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG, z. T. i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren)?

   a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?

   b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten, und wie bewertet die Bundesregierung diese Daten, die entsprechend ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache

17/1539 zu Frage 7 eigentlich die nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse wiederspiegeln müssten, was aber unrealistisch erscheint?

c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige Kinder, inzwischen aber Volljährige erhalten?

d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?

e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Zu 4a	Zu 4b	Zu 4c	Zu 4d	Zu 4e
Baden-Württemberg	912	135	83	14	28
Bayern	203	81	13	3	2
Berlin	184	257	26	10	1
Brandenburg	86	20	5		5
Bremen	81	24	11	1	2
Hamburg	101	34	25	3	1
Hessen	534	114	84	12	28
Mecklenburg-Vorpommern	64	2	6	1	1
Niedersachsen	781	208	121	7	5
Nordrhein-Westfalen	2 179	611	189	20	11
Rheinland-Pfalz	276	126	26	4	2
Saarland	492	4	1		
Sachsen	174		7	1	
Sachsen-Anhalt	129	13	6		
Schleswig-Holstein	137	2	4		3
Thüringen	68	11	2	2	3
Deutschland gesamt	6 401	1 642	609	78	92

Auch hinsichtlich der Frage 4b geht die Bundesregierung davon aus, dass die dargestellten Angaben den von den Ausländerbehörden an das Ausländerzentralregister übermittelten Zahlen entsprechen.

5. Wie viele Menschen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2011 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre	in Prozent
Baden-Württemberg	9 450	5 556	58,8
Bayern	6 804	3 871	56,9
Berlin	6 220	3 160	50,8
Brandenburg	1 617	717	44,3
Bremen	2 013	1 450	72,0
Hamburg	4 137	2 592	62,6
Hessen	4 994	2 938	58,8
Mecklenburg-Vorpommern	1 226	675	55,1
Niedersachsen	11 669	8 184	70,1
Nordrhein-Westfalen	26 577	15 774	59,3
Rheinland-Pfalz	3 185	1 630	51,2
Saarland	997	622	62,4
Sachsen	2 753	1 194	43,4
Sachsen-Anhalt	2 714	1 344	49,5
Schleswig-Holstein	1 796	1 004	55,9
Thüringen	1 160	513	44,2
Deutschland gesamt	87 312	51 224	58,7

Bundesland	Gestattungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre	in Prozent
Baden-Württemberg	6 836	427	6,2
Bayern	7 436	365	4,9
Berlin	2 456	254	10,3
Brandenburg	1 621	103	6,3
Bremen	1 043	265	25,4
Hamburg	1 764	370	21,0
Hessen	4 064	304	7,5
Mecklenburg-Vorpommern	1 155	136	11,8
Niedersachsen	4 761	398	8,4
Nordrhein-Westfalen	13 666	1 036	7,6
Rheinland-Pfalz	2 303	102	4,4
Saarland	493	20	4,1
Sachsen	1 750	175	10,0
Sachsen-Anhalt	1 125	45	4,0
Schleswig-Holstein	2 846	356	12,5
Thüringen	1 206	108	9,0
Deutschland gesamt	54 525	4 464	8,2

6. Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter der Geduldeten bzw. der Geduldeten mit über sechsjährigem Aufenthalt in Deutschland (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2011 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen sechs, zwölf, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen), und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Differenzierung nach Bundesländern kann der ersten Tabelle zur Antwort zu Frage 5, die übrigen Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden:

Altersgruppen in Jahren	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre
0 bis unter 6	6 699	0
6 bis unter 12	7 949	5 979
12 bis unter 16	5 456	3 923
16 bis unter 18	3 475	2 038
18 bis unter 21	5 584	2 766
21 bis unter 26	9 393	4 254
26 bis unter 30	8 639	4 295
30 bis unter 40	19 319	12 095
40 bis unter 50	12 643	9 454
50 bis unter 60	5 143	4 006
60 bis unter 65	1 093	864
65 und älter	1 919	1 550
Deutschland gesamt	87 312	51 224

Staatsangehörigkeit	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre
Ungeklärt	7 090	5 280
Irak	6 951	4 038
Serbien	6 178	2 811
Türkei	6 119	4 195
Kosovo	5 004	2 985
Syrien, Arabische Republik	4 328	3 077
Libanon	3 836	2 422
Russische Föderation	2 926	1 691
China	2 801	1 833
Indien	2 738	875

7. Wie viele ausreisepflichtige Personen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2011 ohne Duldung in Deutschland, und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre	in Prozent
Baden-Württemberg	2 552	1 483	58,1
Bayern	3 696	1 981	53,6
Berlin	2 543	1 425	56,0
Brandenburg	499	296	59,3
Bremen	381	293	76,9
Hamburg	1 820	1 002	55,1
Hessen	4 268	3 050	71,5
Mecklenburg-Vorpommern	361	206	57,1
Niedersachsen	1 746	961	55,0
Nordrhein-Westfalen	7 480	4 689	62,7
Rheinland-Pfalz	1 222	757	61,9
Saarland	174	116	66,7
Sachsen	1 261	625	49,6
Sachsen-Anhalt	547	286	52,3
Schleswig-Holstein	652	386	59,2
Thüringen	310	172	55,5
Deutschland gesamt	29 512	17 728	60,1

8. Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter dieser ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung bzw. dieser Personen mit über sechsjährigem Aufenthalt in Deutschland (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2011 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen sechs, zwölf, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen), und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Differenzierung nach Bundesländern kann der Tabelle zur Antwort zu Frage 7, die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Altersgruppen in Jahre	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
0 bis unter 6	1 330	0
6 bis unter 12	1 439	864
12 bis unter 16	989	620
16 bis unter 18	565	342
18 bis unter 21	1 227	640
21 bis unter 26	2 706	1 169
26 bis unter 30	2 732	1 212
30 bis unter 40	7 478	4 477
40 bis unter 50	5 957	4 356
50 bis unter 60	2 895	2 213
60 bis unter 65	753	600
65 und älter	1 441	1 235
Deutschland gesamt	29 512	17 728

Staatsangehörigkeiten	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Türkei	3 070	2 267
Serbien	1 620	566
Rumänien	1 410	872
Irak	937	488
Polen	933	412
Jugoslawien (ehem.)	897	728
Russische Föderation	880	507
Serbien und Montenegro (ehem.)	863	729
Mazedonien	786	205
Vietnam	772	452
Deutschland gesamt	29 512	17 728

9. Wie bewertet und erklärt sich die Bundesregierung die hohe Zahl von etwa 30 000 ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung, überwiegend mit langjährigem Aufenthalt, nachdem die diesbezüglichen Angaben im AZR infolge der Anfragen der Fragestellerin bereinigt wurden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Duldung erteilt werden muss, wenn die Ausreisepflicht nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann, wovon angesichts von etwa 7 500 Abschiebungen im Gesamtjahr 2010 bei 30 000 Personen zu einem konkreten Stichtag nicht ausgegangen werden kann (vgl. bereits Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/2269), und welchen Handlungs- oder Gesetzesänderungsbedarf sieht sie entsprechend?

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich die in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 dargestellte zeitliche Differenzierung auf die Dauer des gesamten Aufenthalts der betroffenen Personen in Deutschland und nicht auf die Dauer des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder Duldung bezieht: Wer zum Beispiel sechseinhalb Jahre lang mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhältig war und dann ausgewiesen wurde, wird bis zu seiner Ausreise in der Statistik als „Ausreisepflichtiger ohne Duldung mit einem Aufenthalt von mehr als sechs Jahren“ geführt.

Im Übrigen hat die Bundesregierung keinen Anhaltspunkt dafür, dass bei der Speicherung Ausreisepflichtiger ohne Duldung im AZR ein systematischer Fehler vorliegt. Mögliche Ursachen dafür, dass die im AZR gespeicherte Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung dennoch höher als die tatsächliche Zahl sein könnte, hat sie in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 21. Juni 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/2269 dargestellt. Auf diese Antwort wird verwiesen.

10. Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2011 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	7 124
Bayern	2 900
Berlin	5 215
Brandenburg	456
Bremen	1 086
Hamburg	2 920
Hessen	5 189
Mecklenburg-Vorpommern	226
Niedersachsen	5 746
Nordrhein-Westfalen	21 229
Rheinland-Pfalz	1 973
Saarland	563
Sachsen	580
Sachsen-Anhalt	607
Schleswig-Holstein	641
Thüringen	497
Deutschland gesamt	56 952

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Serbien	8 537
Kosovo	8 220
Türkei	5 136
Bosnien und Herzegowina	3 895
Libanon	3 638
Serbien (ehem.)	3 190
Afghanistan	2 623
Serbien und Montenegro (ehem.)	2 099
Ungeklärt	1 965
Syrien, Arabische Republik	1 781

11. Wie viele Personen haben nach Angaben des AZR zum 31. Juli 2011 (bei späterer Beantwortung zu einem späteren Datum) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 bzw. nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte differenziert angeben) erhalten (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Zum Stichtag waren keine Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG im AZR gespeichert. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	§ 25a Absatz 2*	Summe
Baden-Württemberg	4		1		5
Bayern	3			2	5
Hessen	2	3			5
Niedersachsen	4				4
Nordrhein-Westfalen	7	1			8
Schleswig-Holstein	1				1
Thüringen	1				1
Deutschland gesamt	22	4	1	2	29

Staatsangehörigkeit	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	§ 25a Absatz 2*	Summe
Türkei	7		1		8
Irak	3			2	5
Kroatien	3	3			6
Serbien	2				2
Albanien	1				1
Algerien	1				1
Armenien	1				1
Aserbaidschan	1				1
Iran	1	1			2
Togo	1				1
Ungeklärt	1				1

* Bei zwei Datensätzen liegt eine Untergliederung bei § 25a Absatz 2 nach den Sätzen 1 und 2 nicht vor.

12. Mit wie vielen Personen rechnet die Bundesregierung, die zum Jahreswechsel 2011/2012 ihre Aufenthaltserlaubnis auf Probe bzw. ihre Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Altfall- bzw. IMK-Anschlussregelung wieder verlieren werden, und inwieweit sieht sie einen entsprechenden Handlungsbedarf (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sie sieht für sich derzeit keinen Handlungsbedarf.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333